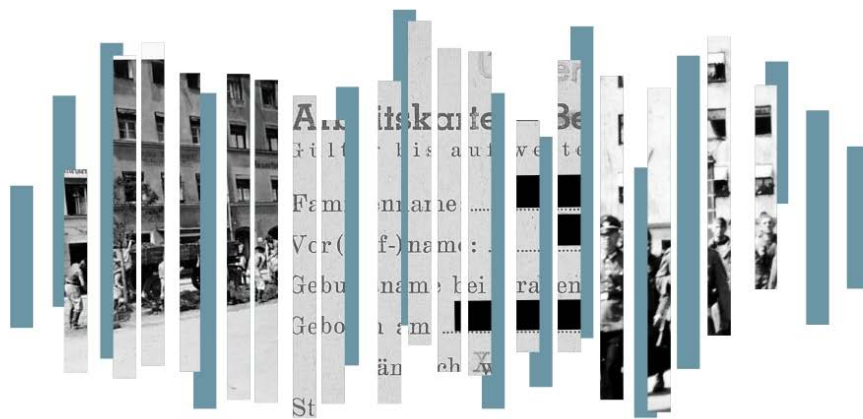


Zwangsarbeit im Nationalsozialismus am Beispiel der Stadt und des Altlandkreises Wasserburg a. Inn

Lehr- und Lernmaterialien zum Einsatz in der Oberstufe (Klasse 11)



2

Material

Impressum

Herausgeber: Stadt Wasserburg a. Inn/Stadtarchiv

Bearbeiter: Philipp T. Haase

Hamburg/Wasserburg a. Inn, 2021

www.gedenken.wasserburg.de

Philipp T. Haase studierte Geschichte, Germanistik und Philosophie an den Universitäten Heidelberg und Prag (CZ). Im Jahr 2017 schloss er sein Studium mit dem Ersten Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Germanistik und Geschichte ab. Von 2017 bis 2020 war er als Akademischer Mitarbeiter im Projekt „Beamte nationalsozialistischer Reichsministerien. Rekrutierung – Karrieren – Nachkriegswege“ tätig. Er arbeitet derzeit als Lehrer in Hamburg und zugleich an seiner Dissertation zu den Karrieren des Führungspersonals des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete.



WASSERBURG AM INN



Material 1

„Arbeits- und Lebensbedingungen der verschiedenen Zwangsarbeits-Gruppen“

1. Skizziere die Arbeits- und Lebensbedingungen der in M1 bis M6 dargestellten Personen.
2. Vergleiche die Arbeitsverhältnisse und arbeite heraus, welche Faktoren Einfluss auf diese hatten.
3. Beurteile anhand deiner Ergebnisse, welche Gruppen außerordentlich schlecht behandelt wurden und welche ArbeiterInnen bessere Bedingungen vorfanden.
4. Überprüfe, welche Umstände möglicherweise ebenfalls Einfluss auf die Behandlung der ArbeiterInnen hatten, die in den Texten zu kurz kommen.

M1:

„Ein französischer Kriegsgefangener erhält von der deutschen Lagerverwaltung das Angebot, in den Zivilstatus überzuwechseln und bis Kriegsende als Zivilarbeiter in Deutschland zu bleiben. Er würde dann für dieselbe Arbeit sehr viel mehr verdienen und könnte sich innerhalb des Landkreises seiner Arbeitsstelle völlig frei bewegen, verlöre jedoch den Schutz der Genfer Konvention und würde von manchen Kameraden als Kollaborateur verachtet. Daher entscheidet er sich dagegen. Doch die Mehrheit seiner Kameraden wünscht die Umwandlung. Der Lagerkommandant verfügt daher kurzerhand die Überführung des gesamten Kommandos in den Zivilstatus.“

M2:

„Einer jungen ungarischen Jüdin wird beim Verlassen des Eisenbahnwaggon an der berüchtigten Rampe in Auschwitz von einem erfahrenen KZ-Häftling zugeraunt, daß sie sich unbedingt zu den Arbeitsfähigen stellen solle, da ihr ein Arbeitskommando tendenziell größere Überlebenschancen böte. Also versucht sie bei der Selektion verzweifelt, auf die »richtige« Seite zu kommen. Für sie bedeutet Zwangsarbeit, der unmittelbaren Ermordung zu entinnen. Sie kommt in eine Flugzeugfabrik und findet halbwegs erträgliche Bedingungen vor. Doch sie wird immer schwächer und kann bei dem Evakuierungsmarsch kurz vor Kriegsende kaum noch mithalten. Halbtot wird sie von alliierten Truppen befreit und stirbt, weil sie die Nahrung nicht verträgt.“

M3:

„Ein westfranzösischer Bauarbeiter wird von seinem französischen Arbeitgeber, der Subunternehmer der Organisation Todt ist (eine riesige Bauorganisation des NS-Staates, die vorwiegend Bauten für die militärische Infrastruktur errichtete), über das lokale Arbeitsamt zur Arbeit auf einer Baustelle an der Atlantikküste dienstverpflichtet. Er arbeitet unfreiwillig für den deutschen Kriegsgegner, hat aber im Gegensatz zu seinem bei einer deutschen Firma auf derselben Baustelle eingesetzten, wesentlich schlechter entlohnnten und häufig geschlagenen ukrainischen Kollegen weitaus mehr Rechte und Möglichkeiten: Sein Arbeitgeber ist französisch, sein Arbeitsvertrag unterliegt französischer Jurisdiktion, und er befindet sich in einem lokalen sozialen Netz, wenn auch unter deutscher Oberaufsicht.“

M4:

„Ein deutscher Polier [das ist eine Berufsbezeichnung im Bauwesen für den Leiter einer Baustelle] wird gegen seinen Willen zur Arbeit auf einer Baustelle im Generalgouvernement (besetz-

tes Polen) dienstverpflichtet. Er leitet dort fachfremde polnische Arbeiter an, die arbeitslos waren, weil die deutschen Besatzer ihre Fabrik geschlossen haben. Um der Deportation nach Deutschland zu entgehen und ihre Familien ernähren zu können, haben sie sich aus eigenem Entschluß zur Arbeit gemeldet. Fühlt sich der Deutsche von seinem Arbeitgeber ungerecht behandelt, kann er sich über die Deutsche Arbeitsfront (DAF; eine Zwangsgemeinschaft der Unternehmer und abhängigen Beschäftigten) beschweren; notfalls kann er auf Hilfe der deutschen Besatzungsbürokratie vertrauen. Die Polen haben diese Möglichkeit nicht, weil eine eigenständige polnische Verwaltung oder auch nur Interessenvertretung nicht mehr besteht.“

M5:

„Ein 15jähriger Jugendlicher aus Weißrußland wird mit seinem älteren Bruder nach Deutschland deportiert und dort von ihm getrennt. Als „Ostarbeiter“ muß er unter menschenunwürdigen Bedingungen in einer deutschen Rüstungsfabrik arbeiten. Er flieht daher aus dem Lager und versucht sich zu seinem Bruder durchzuschlagen, der am anderen Ende Deutschlands unter besseren Bedingungen eingesetzt ist. Um nicht zu verhungern, begeht er unterwegs kleinere Diebstähle. Eine deutsche Polizeistreife greift ihn auf, und die Gestapo weist ihn nach kurzem Verhör in ein Konzentrationslager ein. Er kommt in ein Baukommando, in dem kaum erträgliche Arbeits- und Lebensbedingungen herrschen. Wie viele andere Häftlinge stirbt er nach kurzer Zeit an Hunger und Kälte.“

M6:

„Ein niederländischer Zivilarbeiter kommt freiwillig nach Deutschland, stellt jedoch schnell fest, daß die Realität nicht mit den Versprechen der deutschen Werber übereinstimmt, und will vor Ablauf der Vertragsfrist nach Hause zurück. Dies würde ihm jedoch als „Arbeitsvertragsbruch“ ausgelegt. Er wird zwar nicht bewacht, riskiert aber bei Flucht und Festnahme die Einweisung in eines der berüchtigten Arbeitserziehungslager und muß überdies in jedem Fall damit rechnen, daß die deutschen Besatzungsbehörden in den Niederlanden mit Repressalien gegen Familienangehörige vorgehen. Nach Ablauf seines einjährigen Vertrages wird er vom Arbeitsamt gegen seinen erklärten Willen für ein weiteres Vierteljahr dienstverpflichtet, was sich bis Kriegsende wiederholt. Immerhin erhält er einmal im Jahr zwei Wochen Heimaturlaub. Dabei steht er jedesmal vor der Entscheidung, ob er in der Heimat untertauchen oder an seine ungeliebte deutsche Arbeitsstelle zurückkehren soll. Am Arbeitsplatz erfährt er als Facharbeiter Anerkennung, etwaige Beschwerden finden beim deutschen Meister normalerweise Gehör.“

(aus: Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939–1945, München 2001, S. 11f.; vgl. auch: Descourvières, Benedikt: Unterrichtsentwurf: Zwangsarbeit in Deutschland und Worms 1939-1945, online unter: https://www.zwangsarbeit.rlp.geschichte.uni-mainz.de/U_Descourvieres_E.pdf)

Material 2

„NS-Zwangsarbeit und NS-Propaganda“

1. Lies M1 und M2, beschreibe die jeweilige Quellengattung und nenne die Adressaten der Quellen.
2. Skizziere den Sachverhalt, der sich aus den beiden Quellen herausarbeiten lässt.
3. Erläutere, welche Problemstellung sich für die offiziellen Stellen im Rahmen des Kreisappells in Wasserburg ergab.
4. Diskutiere, inwiefern die beiden Quellen Rückschlüsse auf das Verhältnis von deutscher Bevölkerung, ausländischen Zwangsarbeitskräften und nationalsozialistischer Propaganda zulassen.

M1:

„I. An die Bürgermeister (außer Wbg.)

Betreff: Kreisappell; hier Ausgehverbot für fremdvölkische Arbeiter.

Der Gauleiter wünscht, daß am 10. April 1943, am Tag des Kreisappells, sich in Wasserburg keine fremdvölkischen Arbeiter aufhalten, die nicht in Wasserburg selbst eingesetzt sind. Die Bürgermeister haben dafür zu sorgen, daß am 10. April 1943 keinerlei fremdvölkische Arbeiter, insbesondere Polen und Ukrainer nach Wasserburg hereingehen oder gar für diesen Tag eine Genehmigung des Bürgermeisters erhalten.

II. Abdruck von I an den Bürgermeister der Stadt Wasserburg zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, dafür zu sorgen, daß an diesem Tag die französischen Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeiter in Wasserburg möglichst unsichtbar bleiben. Die Schutzpolizei wird unter Umständen mit Unterstützung der Gendarmerie dafür sorgen, daß keine ausländischen Arbeiter von auswärts nach Wasserburg hereinkommen.

[...] Wasserburg a. Inn, den 6. April 1943. Der Landrat: Moos.“

(zit. n.: Staatsarchiv München, LRA 217819)

M2:

„Auch die Heimat eine Kameradschaft

Herzlich begrüßt sprach nun Gauleiter Giesler zum Politischen Führungskorps des Kreises Wasserburg: [...] Wir müssen uns immer wieder zur Pflicht bekennen, die Heimat stark halten, an der Gemeinschaft bauen, für den gesunden Geist einstehen und damit die Voraussetzungen für den großen deutschen Sieg bilden. [...]

Stalingrad wurde zu einem Weckruf. Eine heroische Gesinnung ist unter diesem Schlag des Schicksals in unserem Volke erwacht. Die aus der Meldepflicht und der Schließungsaktion gewonnenen Kräfte werden eingereiht. Das Landvolk schlägt die Schlacht um die Ernährung unseres Volkes, in den Städten und Industrieorten wird die Schlacht der Rüstung geschlagen, so vollzieht sich die Eingliederung neuer Millionen von Männern und Frauen in das große Unternehmen Krieg. [...]

(zit. n.: Wasserburger Anzeiger, Jg. 105, Nr. 86 vom 12.4.1943, S. 3)

Material 3

„Kinder und Jugendliche im System der NS-Zwangsarbeit“

1. Lies M1 und M2 und untersuche die Quellen anhand der äußeren und inneren Quellenkritik.
2. Arbeite heraus, wie sich die einzelnen Akteure im Fall Zakatyr/Lakatyr verhalten.
3. Charakterisiere anhand der Quellen und mit Hilfe von M3 den Einsatz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der nationalsozialistischen Zwangsarbeit.
4. Interpretiere vor dem Hintergrund von M5 (siehe oben, Material 1!) die Beweggründe Zakatyr's, ihren Arbeitsplatz zu verlassen.

M1:

Gend.-posten Wasserburg a. Inn. Wasserburg a. Inn, den 10. Jan. 45.

Nr. _____

Betreffs: Z a k a t y r, Vorname Olga, led. poln. Molkereiarbeiterin,
geb. 19.6.29; beschäftigt und wohnhaft in Reitmehring, Gde. Attel;
wegen Arbeitsvertragsbruch.

G.R.
An den Gendarmerie-Posten R o t t e n b u r g (Nbay.)

Die im Betreff genannte, bei der Molkerei Meggle in Reitmehring
beschäftigte led. polnische Arbeiterin

Olga Z a k a t y r

hat am 1.1.45 widerrechtlich ihren Arbeitsplatz verlassen und ist
seither abgängig. Es wird vermutet, dass sie sich bei ihrem in
Rottburg (Niederbayern) beschäftigten Vater aufhält. Dessen Ar-
beitsplatz und nähere Personalien sind hier nicht bekannt.

Um entsprechende Ermittlungen und weitere Veranlassung wird
gebeten. Die Firma Meggle besteht auf Rückführung der Zakatyr.
Sie ist schon einmal Vertragsbrüchig geworden und hat seinerzeit
angegeben, in der Nähe ihrer Eltern einen Arbeitsplatz erhalten
zu wollen. Das gleiche Motiv dürfte auch ihrem jetzigen Vertrags-
bruch zugrunde liegen.

Ges.: MdG.

Karl Neuburger
Wohn- u. Gend. d. Rel.
Neuburger

(aus: Stadtarchiv Wasserburg, VI1909)

I. Die L a k a t y r ist am 8.1. 1945 wieder an ihre Arbeitsstelle zurückgekehrt. Der Arbeitsvertragsbruch scheint in einem für das Mädel ungeeigneten Arbeitsplatz seine Ursache zu haben. Die Beschuldigte hat nämlich einen kranken Fuss - starker Senkfuss, dick geschwollen - und da ist ihre bisherige Tätigkeit, bei der sie den ganzen Tag stehen und gehen muss, begreiflicherweise sehr unzutraglich. L. ist bei der Fa. Meggle im Käsekeller mit der Arbeit des sog. Käseschmierens beschäftigt. Eine geeignetere Arbeit kann ihr nach Angabe des Betriebsleiters Bosch in diesem Betrieb nicht zugewiesen werden. Andererseits ist auch der orthopädische Schuh, den das junge Mädel notwendig brauchte und vom Arzt schon vor einem Jahr verordnet bekam, z.Zt. nicht zu beschaffen. Zur Herstellung eines zufriedenstellenden Arbeitsverhältnisses wäre es daher notwendig, der L. einen geeigneteren Arbeitsplatz zu vermitteln. Das Arbeitsamt ist damit einverstanden und will die L. evtl. in die Nähe oder an den Arbeitsort ihres Vaters umvermitteln.

Die Lakatyr gab auf Vorhalt an, dass sie seinerzeit freiwillig nach Deutschland gegangen sei und seit 3 Jahren bei der Firma Meggle arbeite. Seit über einem Jahr sei sie wegen eines starken Senkfusses in ärztlicher Behandlung. Sie habe auch schon lange eine entsprechende Schiene und den dazugehörigen orth. Schuh vom Arzt verordnet erhalten, aber trotz aller Bemühungen habe sie den Schuh bis heute nicht erhalten können. Sie habe in der Sache schon selbst über 60.- RM ohne Erfolg ausgegeben. Ihr Fuss sei in letzter Zeit sehr schlecht und schmerzhaft geworden, sodass sie nur unter grossen Beschwerden ihrer Arbeit nachkommen könne. Weil sie bei der Betriebsleitung dafür kein richtiges Verständnis habe finden können, sei sie am 1.1.45 weggegangen und mit der Bahn zu ihrem in Rottenburg (Ndb.) beschäftigten Vater gefahren. Sie sei auch dort zum zuständigen Arbeitsamt gegangen und habe den Bescheid erhalten, dass sie im dortigen Bereich eine zuträgliche Arbeitsstelle bekommen werde und sie habe eine solche auch bereits in Aussicht gehabt. Auch die Polizei habe ihr gesagt, sie solle zurückfahren und ihre Arbeitspapiere holen und mit dem Arbeitsamt die Angelegenheit regeln. Die L. gab weiter an, die Arbeit bei Meggle nicht länger machen zu können. Sie arbeite gerne und mache jede Arbeit, die sich mit ihrem Fuss vereinbaren lasse.

L a k a t y r Olga, led. poln. Arbeiterin, geb. 19.6.28 in Marytschiw, Heimatanschr. Stanislawiw, Galiz., gr. kath.; Eltern: Peter u. Maria L., letzt. geb. Kalini; Vater in Rottenburg, Niederb., beschäftigt, 1 Bruder angebl. vor 1. Jahr bei der deutschen Wehrmacht gefallen. L. ist Inh. des blauen Komitee-Ausweises, Monatsverdienst 17.- RM. bei fr. St.

II. An den

Herrn L a n d r a t

Wasserburg a. Inn.

Wasserburg a. Inn, den 3. Febr. 1945.
Gend.-Posten:

Karl M. ...
Wohn- u. G. ... d. Res.

Ges.:

MdG.

M3

„Sehr viele junge Menschen wurden aus den Gebieten in Osteuropa in das Deutsche Reich verschleppt, um hier Zwangsarbeit zu leisten. Nicht selten traf dies auch Jugendliche und Kinder, die, seit die Maßnahmen zum „Reichseinsatz“ begonnen hatten, ganz selbstverständlich ebenfalls Teil der Zwangsarbeits-Maschinerie geworden waren. Je nach Nationalität konnten unterschiedliche Altersgrenzen gelten, wobei auch hier insbesondere jene Personen besonders stark bedroht waren, die aus Polen oder der Sowjetunion stammten. So setzten die Behörden ab 1941 ein Jugendschutzgesetz für polnische und sowjetische Arbeitskräfte zwischen 14 und 18 Jahren außer Kraft, dass die Arbeitszeit bisher – wie bei deutschen Jugendlichen auch – gedeckelt hatte. Im Juni 1942 erließ das Reichsarbeitsministerium Bestimmungen, wonach „alle über 10 Jahre alten Personen“ als „einsatzfähig in der Landwirtschaft und in der gewerblichen Wirtschaft“ anzusehen seien; noch im Winter desselben Jahres ließ hingegen der Beauftragte für den Vierjahresplan verlauten, dass bei „der Auswahl der Ostarbeiter [...] Kleinkinder und Kinder bis zu 14 Jahren [...] möglichst von vornherein auszuschalten“ seien, was deren Einsatz aber nicht ausschloss. Ab 1943 verstärkte sich die Tendenz, Altersbeschränkungen für den „Arbeitseinsatz“ nach unten hin aufzulösen. 1944 setzte man Lohnregelungen für alle Kinder unter 14 Jahren fest – wohlgernekt diesmal ohne hierbei das Alter nach unten hin zu begrenzen.

Insgesamt arbeiteten wohl etwa 1,5 Millionen Kinder und Jugendliche aus Polen und der Sowjetunion zwangsweise im „Dritten Reich“. Auch für das Wasserburger Land ist die Inanspruchnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen zur Zwangsarbeit nachweisbar. Während des Zweiten Weltkriegs sind 180 ausländischen Personen im Altlandkreis nachweisbar, die zwischen 1930 und 1938 geboren waren, bei Kriegsende also nicht älter als gerade einmal 15 Jahre waren. Der Großteil von ihnen stammte aus Polen und der Sowjetunion. Zudem finden sich vereinzelt Hinweise, dass es sich bei den Minderjährigen tatsächlich um Arbeitskräfte handelte, wie es etwa für Mittergars belegt ist, wo man nach dem Krieg fünf Jungen und Mädchen der Geburtsjahrgänge 1931 bis 1938 als ehemalige LandarbeiterInnen meldete. Die Minderjährigen – zum Zeitpunkt ihrer Ankunft zwischen dreizehn und sechs Jahren alt – waren in Begleitung ihrer Mütter, Väter und Geschwister in die Gemeinde gekommen, wo sie mit diesen gemeinsam Zwangsarbeit zu leisten hatten. Ähnliches ist beispielsweise für Oberornau dokumentiert, wo ab April 1942 eine polnische Familie in der Landarbeit helfen musste. Vater und Mutter kamen allerdings nicht alleine zu dem Bauern in die oberbayerische Gemeinde; mit ihnen zur Landarbeit verpflichtet wurde die gemeinsame Tochter, die zum Zeitpunkt der Ausstellung ihres Zivilarbeiterinnen-Ausweises gerade einmal elf Jahre alt war.“

(gekürzt und überarbeitet aus: Haase, Philipp T./Rauschenberger, Joey: Zwangsarbeit im Landkreis Wasserburg a. Inn 1939–1945. Eine Geschichte des nationalsozialistischen „Ausländereinsatzes“ in Oberbayern, Wasserburg 2019, S. 78–82)

Material 4

„Der NS-Unrechtsstaat und sein Umgang mit Zwangsarbeitskräften“

1. Lies M1 und M2 und beschreibe den Sachverhalt sowie den Ablauf der Verhaftung und der Verurteilung von Eduard B. Beachte in M1 die unterschiedlichen direkten und indirekten Reden, die nur unzureichend markiert sind.
2. Analysiere die beiden Quellen im Hinblick auf sprachliche Auffälligkeiten und inhaltliche Ungereimtheiten.
3. Das vom Sondergericht gefällte Urteil ist von der sogenannten „Polenstrafrechtsverordnung“ von 1941 juristisch abgedeckt. Diskutiere, inwieweit Tat und Strafe im Verhältnis stehen und an welchen Stellen sich das Wesen eines Unrechtsstaates nach Definition von Ulrich Lohmann (M3) zeigt.

M1:

„Nr. II/1277

Gendarmerieposten Isen, Oby.

Isen, den 16. September 1942

An das Amtsgericht Haag i. Ob.

Betreff: Vorläufige Festnahme des led. Poln. Landarbeiters Eduard B. in Bachleiten, Gde. Westach, wegen tätlichen Angriffs auf seinen Arbeitgeber.

Tatort: Bachleiten, Gde. Westach, A. Ger. Haag i. Ob.

Der verh. Bauer Martin K. [...] durch seinen Sohn den hies. Posten davon verständigen, daß sein poln. Landarbeiter Eduard B. heute mit einer Mistgabel ihn bedroht habe.

K. gab auf Befragen folgendes an:

„Heute, den 16. September 1942 mußte mein Pole, während des Vormittags Mist aufladen. Um 13.30 Uhr habe ich ihm angeschafft, daß er den Mist, der während des Aufladens und auch Fahrens vom Wagen heruntergefallen ist, mit einem Rechen wieder in Miststätte zu rechen habe. B., der eine Mistgabel bereits geschultert hatte, kümmerte sich gar nicht darum und ging pfeifend weiter. Ich habe dem B. schon angeschafft, daß er, nachdem er den Mist wieder in die Miststätte gerecht hat, zum Mistbreiten auf das Feld gehen müsse.

Ich ging dem B. nach und sagte zu ihm, daß ich ihm doch angeschafft habe, er müsse den Mist in die Miststätte rechen. Er erwiderte darauf, daß er zum Mistbreiten gehen müsse. Auch sagte er: Bauer gehen nach Hause. Damit meinte er, ich solle ins Haus gehen, ich habe doch nichts zu reden. Wenn Bauer noch einmal etwas sagen, sagte auch B. B. zog mit der Mistgabel und schlug auf mich her. Er traf mich nur am linken kleinen Finger. Direkt losgegangen ist B. auf mich nicht. Nachdem ich mit B. diese Auseinandersetzung gehabt habe kam der verh. Forstarbeiter S. [...] zu meinem Hof. Diesem erzählte ich den Vorfall mit B. und äußerte, wer eigentlich Herr auf dem Hofe sei. Meinen ältesten Sohn schickte ich zur Gendarmerie. Auf dieses hin tat B. die angeschaffte Arbeit.

Wenn B. behauptet, daß ich mein Messer gegen ihn gezogen habe, so ist dies unwahr. Ich trage immer mein feststehendes Messer bei mir. Es kann schon sein, daß ich zum Messer, daß ich in der hinteren Hosentasche trage, gelangt habe.

B. ist ein sehr frecher Bursche, mit dem ich schon mehreremale zu tun hatte.

Am 11.5.42, war ein Bauernfeiertag. Diesen Feiertag habe ich nicht gehalten und habe auch den B. beschäftigt. Dies paßte ihm nicht. Im Verlaufe der Arbeit ging B. mit der Schaufel auf mich los.

Während der Heuernte kann einem Sonntag kamen wir wegen des Futtermähens ins Geräuf. B. paßte es nicht, weil er am Sonntag arbeiten mußte. Während des Raufens brachte mich B. auf den Boden. Seit dieser Zeit ist B. frecher denn je zu mir, weil er der Meinung ist, ich werde ihm nicht mehr Herr. Es ist zu befürchten, daß einmal etwas Ernstes passiert. Obwohl B. sonst wieder ein guter Arbeiter ist, kann ich nicht länger mehr zuschauen.

Der polnische Landarbeiter Eduard B. gab auf Vorhalt an, der Bauer habe ihm angeschafft, daß er Mist breiten müsse. Er habe die Gabel geschultert und wollte auf das Feld gehen. Der Bauer sei ihm nachgelaufen und habe gesagt, wer Bauer sei. Der Bauer habe ihn zwar nicht gepackt, jedoch mit der Hand auf das Messer gelangt. Er habe sodann dies mit der Gabel abgewehrt. Ausgezogen habe er mit der Gabel nicht. Nur herumgefuchelt und dabei habe er den Bauer am linken kleinen Finger gestreift.

Er habe den Mist deshalb nicht in die Miststätte gerecht, weil der Bauer ihm auch gleichzeitig das Mistbreiten angeschafft habe.

Bezüglich des 11. Mai 1942 müsse er angeben, er habe mit dem Bauern Steine aufladen müssen. Mit dem Bauern sei er wegen der Ochsen in Streit geraten, in dessen Verlauf er mit der Schaufel aufgezogen habe. Den Bauern habe er nicht geschlagen.

Wegen des Mähens am Sonntag müsse er angeben, daß er das Futter bereits am Samstag hätte mähen wollen. Der Bauer sei jedoch nach Isen zum Rasieren. Er habe nicht mähen wollen, weshalb er mit dem Bauern eine Auseinandersetzung gehabt habe. Sei seien ins Geräuf gekommen, in dessen Verlauf der Bauer auf den Boden gefallen ist. Er habe den Bauern nicht hingeworfen.

Sein Arbeitgeber habe ihn während der 2 Jahre, die er bei ihm sei, schon öfter mißhandelt. Er sei deshalb nicht zur Gendarmerie gelaufen. Mit dem poln. Landarbeiter B. hat die hies. Gendarmerie schon wiederholt zu tun gehabt. Bei ihm mußten schon 2 Fahrräder beschlagnahmt werden, weil er trotz ausdrücklichen Verbots sich immer wieder ein Fahrrad kaufte, was verboten ist.

Er ist ein sehr frecher Pole, man darf sagen der frechste vom ganzen Posten-Bezirk. Er ist als Gewaltmensch zu behandeln.

B. wurde wegen tätlichen Angriffs heute um 14,15 Uhr vorläufig festgenommen, über Nacht im hies. Gendarmeriearrest verwahrt und am 17. September 1942 um 9:30 Uhr in das Amtsgerichtsgefängnis Haag i. Ob. eingeliefert. [...]

In der näheren Umgebung von Isen wurde ein poln. Landarbeiter wegen Gewalttätigkeit gegen seinen Dienstherrn zum Tode verurteilt. Dies hat K. dem B. gesagt, worauf dieser erwiderte, bevor er sterben werde, müssen noch 3 Deutsche daran glauben. Dies kann B. auf Vorhalt nicht in Abrede stellen.

[Unterschrift des Gendarmeriemeisters St.]“

(anonymisiert und gekürzt aus: Staatsarchiv München, STAANW 11058)

M2:

„Im Namen des Deutschen Volkes!

Das Sondergericht 1 bei dem Landgerichte München I erlässt in der Strafsache gegen B. Eduard wegen Verbrechens gegen die Polenstrafrechtsverordnung in der öffentlichen Sitzung vom 24. November 1942 [...] folgendes Urteil: B. Eduard [...] wird wegen Herabsetzung des Deutschtums, begangen durch Widersetzlichkeit und Nötigung gegenüber seinem Dienstherrn, zu 8 – acht – Jahren verschärftes Straflager und zur Tragung der Kosten verurteilt. [...]

Gründe:

[...] Der Angeklagte, der anfänglich fleissig und willig war, und nur selten zu Beanstandungen Anlaß gab, obwohl er von der Landwirtschaft noch nicht viel verstanden hatte, war eines Tages plötzlich recht nachlässig geworden. Er zeigte sich bockisch, sodaß der Bauer oft Ärger mit ihm hatte und ihn hin und wieder durch leichtere Schläge zur ordentlichen Arbeit anhalten mußte. Das Verhältnis wurde schließlich nicht mehr tragbar [...].

Obiger Sachverhalt steht auf Grund der teilweisen Einräumungen des Angeklagten im Zusammenhang mit der eidlichen und glaubhaften Bekundung des Zeugen K., der Bauer, und des Zeugen St., des Gendarmeriemeisters, zu Überzeugung des Gerichts fest.

Der Angeklagte sucht die Vorfälle zu beschönigen, will insbesondere geltend machen, daß der Zeuge K. im ersten Falle ein Messer in der Hand gehabt habe. Er hat sich jedoch in Widersprüche verwickelt [...]. Durch das eidliche Zeugnis des Bauern K. ist indessen klar erwiesen, daß sich die Vorfälle so [...] zugetragen haben. Darnach steht auch fest, daß sich der Zeuge niemals eines Messers bedient oder mit dem Messer gedroht hat. Richtig ist, daß der Bauer dem Angeklagten nach dem 2. Vorfall nachgerufen hat „Ich erschiesse Dich, wie einen tollen Hund!“.

Das Benehmen des Angeklagten war indessen, wie nicht nur aus der Bekundung des Zeugen K., sondern auch aus der des Zeugen Stein erhellt, geradezu herausfordernd. Der Angeklagte, der früher fleißig und willig war, hatte sich im Laufe der Zeit immer mehr herausgenommen, wurde schließlich auch der Polizei gegenüber widerspenstig. Er mußte zum Tragen des Polenzeichens angehalten werden, beschaffte sich trotz Verbots immer wieder ein Fahrrad und war bei der Zurredstellung durch en Polizeibeamten noch frech. Daß er in den zur Beurteilung stehenden Fällen den Bauern schlagen oder verletzen wollte, ist nach der überzeugenden Bekundung des Bauern, der diesen Eindruck nicht hatte, nicht nachgewiesen.

[...] Es mußte mit Rücksicht auf das freche Auftreten des Polen, angesichts der Wirkung der Bestrafung auf Dritte eine empfindliche Strafe ausgesprochen werden. Es geht nicht an, daß ausländische Arbeitskräfte, insbesondere Polen, noch dazu diesen Schlags, ihre Arbeitgeber geradezu tyrannisieren. Unter Annahme eines schweren Falles [...] war eine Freiheitsstrafe von acht Jahren verschärftes Straflager schuldangemessen und ausreichend.

[...] Dem Angeklagten liegt weiterhin zur Last [...] daß er dem Bauern gegenüber, als ihm dieser vorhielt, daß ein Pole wegen Gewaltverbrechens gegenüber seinem Dienstherrn zum Tode verurteilt worden sei, erklärt habe, bevor er sterbe, müßten noch 3 Deutsche daran glauben.

Der Angeklagte bestreitet, sich in diesem Sinne ausgelassen zu haben. Der Zeuge K. hat eine solche Äusserung des Angeklagten nicht bestätigen können; er hat nur erklären können, daß ein Gerede gegangen sei, daß sich der Angeklagte einem Ukrainer gegenüber in ähnlicher Weise ausgelassen hätte. Mangels Nachweises einer strafbaren Handlung war der Angeklagte insoweit freizusprechen. [...]"

(anonymisiert und gekürzt aus: Staatsarchiv München, STAANW 11058)

M3:

„Versucht man [...] ein abstrakt-logisches Kriterium für einen Unrechtsstaat zu formulieren, so wäre es wohl ein Staat, der unter missbräuchlicher Verwendung der Form bzw. des Mediums des Rechts oder – anders ausgedrückt – mittels Gesetzlichem Un-Recht im Sinne von Anti-Recht die Menschenwürde von Personen negiert und verletzt, indem statt fundamentaler rechtlicher Gleichheit eine existenzielle Diskriminierung durch Ausgrenzung, Verfolgung bis hin zur psychischen, sozialen und physischen Vernichtung vorgesehen und fallweise oder sogar tendenziell ausgeführt wird.“

(vgl. Lohmann, Ulrich: Sozialistischer Rechtsstaat, Unrechtsstaat oder ...? Versuch einer Charakterisierung von Staat und Recht in der DDR, in: Lohmann, Ulrich: Zur Staats- und Rechtsordnung der DDR. Juristische und sozialwissenschaftliche Beiträge 1977-1996, Wiesbaden 2015, S. 405-414, hier S. 408)

Material 5

„Das städtische Denkmal für die Wasserburger Opfer des Nationalsozialismus“

1. (vor dem Besuch:) Du bist Bildhauerin oder Künstler und bekommst den Auftrag, ein „Denkmal für die Opfer des Nationalsozialismus in Wasserburg“ zu erstellen. Deiner Kreativität sind dabei keine Grenzen gesetzt. *(Beispielfragen: Für welche Form eines Denkmals entscheidest du dich? Wie schaut es aus? Welche Informationen sollte das Denkmal versammeln? Wo sollte das Denkmal deiner Meinung nach platziert werden?)*
2. (während des Besuchs:) Lies M1 und begründe, warum ein Denkmal für die Opfer des Nationalsozialismus auch fast 80 Jahre nach Kriegsende seinen Zweck erfüllt. Überlege, ob ein solches Denkmal auch noch in 200 Jahren aussagekräftig sein kann.
3. (während des Besuchs:) Beschreibe das Denkmal von Dagmar Korintenberg und Wolf Kipper für die Wasserburger Opfer des Nationalsozialismus. Welchen Eindruck macht es auf dich? Diskutiert miteinander, warum das Denkmal in dieser Form gestaltet wurde und ob euch die Form des Gedenkens angemessen erscheint.

M1:

„Ein Denkmal für die Opfer der NS-Zeit?“ – der Gassigeher, der am Wasserburger Heisererplatz innehält, schüttelt genervt den Kopf. „Dieses Kapitel der deutschen Geschichte sollten wir endlich abschließen, statt uns immer wieder zu erinnern“, sagt er sichtlich verärgert und eilt kopfschüttelnd weiter.

So wie er mögen vielleicht einige denken. Doch dieses Kapitel im Geschichtsbuch lässt sich nicht einfach überblättern oder gar ausradieren. Die Gäste an der Einweihung des Denkmals gehören zwar alle zu den nachfolgenden Generationen, die keine Schuld am Geschehen auf sich geladen haben.

Verantwortung tragen sie aber trotzdem – dafür, dass sich ein Unrechtsregime wie das der Nationalsozialisten nicht wiederholt. Das ist in diesen Zeiten, in denen Rechtspopulisten wieder nach der Macht greifen, so wichtig wie selten zuvor in der Nachkriegsgeschichte.

Deshalb kommt das zentrale Denkmal für die Opfer des NS-Regimes in Wasserburg zwar spät, aber zur richtigen Zeit. Und es liegt am richtigen Platz: Mitten in der Stadt kann es kaum jemand übersehen. [...]

(gekürzt aus: Duczek, Heike: Kommentar: Holocaust-Gedenken in Wasserburg – "ein Denkmal zur richtigen Zeit", in: Wasserburger Zeitung, 27.01.2020, online unter URL: <https://www.ovb-online.de/rosenheim/wasserburg/denkmal-richtigen-zeit-13502553.html>)